

Abrechnung von Fahrkosten für Lehrbeauftragte

Die Fahrkosten müssen von der Fakultät genehmigt sein.

Bei der Erteilung des Lehrauftrags wird mitgeteilt, dass Fahrkosten in Höhe von xx Euro von der Hochschule übernommen werden. Das Schreiben erhält dann den Zusatz: Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege bis zur Höhe der Kosten für die Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsmittel II. Klasse unter Berücksichtigung möglicher Preisermäßigungen (Bahncard usw.).

Der Lehrbeauftragte muss bei der Abrechnung des Lehrauftrags oben aufgeführte Belege vorlegen oder bei Benutzung des eigenen PKW's schriftliche Angaben über die gefahrene Kilometerzahl (Hin- und Rückfahrt) machen.

Wichtiger Zusatz:

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.